



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

BERLIN



gültig ab: 23.12.2021

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung 2021 – 2027 - Merkblatt für Begünstigte zu den Vorschriften zur Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Europäische Union

Beim Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds ist es vorgeschrieben, dass diejenigen, die gefördert werden, über die Unterstützung berichten. Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger erfahren, welche Projekte durch EU-Mittel unterstützt werden.

Als Fördermittelempfänger/in sind Sie daher verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit durchzuführen und somit die Öffentlichkeit über das unterstützte Projekt und die Förderung zu informieren. Darüber hinaus werden Sie und Ihr Vorhaben in eine Liste aufgenommen, die auf der Website www.berlin.de/efre veröffentlicht wird.

Die umgesetzten Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind von Ihnen zudem in geeigneter Form aktenkundig zu dokumentieren, da Verstöße gegen die Publizitätspflicht zu einer teilweisen Rückforderung der Fördermittel führen können.

Im Folgenden sind die durch Sie umzusetzenden Maßnahmen im Einzelnen beschrieben:

1. Grundsatz: Unterstützung sichtbar machen

Bei allen Sichtbarkeits- und Kommunikationsmaßnahmen und bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben ist auf die Unterstützung des Vorhabens aus der Europäischen Union hinzuweisen und die Unterstützung sichtbar zu machen.

- **Dabei sind das Emblem der Europäischen Union und der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ zu verwenden.**

Das Emblem und der Hinweis sind deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gestaltungsbeispiel für das EU-Emblem mit Finanzierungshinweis

Die Darstellung des Emblems muss den technischen Hinweisen im Anhang dieses Merkblatts entsprechen.

2. Verpflichtende Sichtbarkeits- und Kommunikationsmaßnahmen:

a) Webseite und Social Media

Wenn Sie als Förderungsempfänger/in eine Website und/ oder Social Media Sites (z.B. Facebook, Instagram etc.) haben, beschreiben Sie an dieser Stelle kurz Ihr Vorhaben und weisen dabei auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hin. Dies soll auch die Ziele und erwarteten Ergebnisse des Projekts beinhalten. Die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union muss hervorgehoben werden. Der Umfang der Beschreibung soll im Verhältnis zur Höhe der Unterstützung stehen.

b) Unterlagen und Kommunikationsmaterial

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer/innen bestimmt sind, heben Sie die Unterstützung der Union in Form einer Erklärung sichtbar hervor;

c) Langlebige Tafeln und Schilder

Wenn Ihr Vorhaben Gesamtkosten von insgesamt 500.000 EUR übersteigt und Sachinvestitionen oder Beschaffung von Ausrüstung beinhaltet, sind Sie verpflichtet, für jedes entsprechende Vorhaben für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafel oder Schilder anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist.

d) A3-Anschlag oder gleichwertige elektronische Anzeige

Für Vorhaben, die nicht unter c) fallen, bringen Sie wenigstens einen Anschlag (Mindestgröße A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds an. Handelt es sich bei Ihnen als dem oder der Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgen Sie so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird;

e) Kommunikationsmaßnahmen bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 10 Mio. EURO

Als Begünstigte/r von Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 EUR übersteigen, sind Sie zusätzlich verpflichtet, je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme für das Vorhaben zu organisieren und die Europäische Kommission und die EFRE-Verwaltungsbehörde zeitnah einzubinden.

3. Weitergabe von Kommunikationsmitteln an die VB EFRE und die Europäische Kommission

Alle im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben erstellten Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien sind von Ihnen der EFRE-Verwaltungsbehörde und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Art. 49 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang IX der VO 2021/1060 zu erteilen (siehe Anhang).

4. Hilfestellungen

Die technischen Bestimmungen zur korrekten Darstellung des EU-Emblems (Details zu den technischen Merkmalen) finden Sie im Anhang. Eine visuelle Darstellung der korrekten Wiedergabe des Logos mit Gestaltungsbeispielen finden Sie hier:

[Grafik-Handbuch der Europäischen Union](#)

Der Download des Logos der Europäischen Union mit dem Hinweis auf die EU-Förderung ist möglich auf den Internetseiten der Berliner EFRE-Verwaltungsbehörde unter www.berlin.de/efre (EFRE-Förderperiode 2021-2027) sowie im Downloadcenter für visuelle Elemente auf den Webseiten der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/information/logos_downloadcenter/co-funded_de.zip

Unter der folgenden Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie sich beraten lassen: Telefon: 030 – 259 259 28; E-Mail: efre@ariadneanderspree.de

5. Rechtsgrundlagen:

- I. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.
 - Kapitel III, Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation, Artikel 46-50
 - Anhang IX

Den Text des Anhangs IX der VO (EU) 2021/1060 finden Sie auf den anliegenden Seiten.

Anhang IX der VO (EU) 2021/1060:

Kommunikation und Sichtbarkeit – Artikel 47, 49 und 50

1. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Europäischen Union
 - 1.1. Das Emblem ist deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
 - 1.2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
 - 1.3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
 - 1.4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
 - 1.5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
 - 1.6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
 - 1.7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
 - 1.8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

1.9. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben:

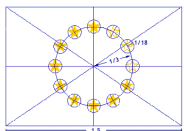
A. SINNBILDLICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund eines blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf ist unveränderlich, da diese Zahl als Symbol für Vollkommenheit und Einheit gilt.

B. HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.

C. GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahnschaft bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

D. FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

E. VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND



Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.

Die Grundsätze der Verwendung des Emblems der Union durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt¹.

2. Mit der in Artikel 49 Absatz 6 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- 2.1. interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;

¹ ABI. C 271 vom 8.9.2012, S. 5.

- 2.2. Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- 2.3. Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- 2.4. Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- 2.5. Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
- 2.6. Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.